

Gebührenordnung

zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Dautphetal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), und in Ausführung der Friedhofsordnung vom 12.12.2011 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 10.12.2012 für die Friedhöfe der Gemeinde Dautphetal die folgende „Gebührenordnung“ beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Dautphetal Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Dautphetal gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide nach dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Grabstättengebühren

(1) Für die Überlassung

1. eines Reihengrabes Traditioneller Friedhof, Grüner Friedhof, Rasengrabfeld
 - a) zur Erdbestattung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr 385,00 €
 - b) zur Erdbestattung einer Leiche eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr 192,50 €
 - c) zur Urnenbeisetzung eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr 385,00 €
 - d) zur Urnenbeisetzung eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr 192,50 €
2. einer Wahlgrabstätte (Familienerdgrab) je Grabstelle 1.155,00 €
3. einer Urnenwahlgrabstätte (Familienurengrab) je Grabstelle 572,00 €
4. einer Urnengrabstelle in der Urnenwand 192,50 €
5. einer Baumurneneihengrabstätte 385,00 €

(2) Herrichten und Folgepflege auf dem Rasengrabfeld

- a) bei Reihenerdgräbern 990,00 €
- b) bei Urnengräbern 660,00 €
- c) bei Urnenwahlgräbern 1.155,00 €

(2a.) Herrichten und Folgepflege einer Baumurnenreihengrabstätte 660,00 €

(3) Wird bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte das Nutzungsrecht von 35 Jahren überschritten, so sind für die gesamte Grabstätte pro Jahr und Stelle der Überschreitung 1/35 der zur Zeit der Beerdigung gültigen Gebühren nach § 5 zu zahlen.

(4) Werden Aschenurnen in bereits belegten Grabstätten beigesetzt, so beträgt die Gebühr pro Aschenurne und Stelle 165,00 €

§ 5 in der Fassung der 1. und 2. Änderung der Gebührenordnung vom 19.02.18/12.09.23

§ 6

Grabherstellungsgebühren

(1) Für die Herstellung

1. eines Reihengrabes

a) zur Erdbestattung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr

- ▶ Traditioneller Friedhof 770,00 €
- ▶ Grüner Friedhof 770,00 €
- ▶ Rasengrab 770,00 €

b) zur Erdbestattung einer Leiche eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr

- ▶ Traditioneller Friedhof 440,00 €
- ▶ Grüner Friedhof 440,00 €
- ▶ Rasengrab 440,00 €

c) zur Urnenbeisetzung eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr

120,00 €

d) zur Urnenbeisetzung eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr

120,00 €

2. eines Wahlgrabes

a) zur Erdbestattung

- bei Erstbestattung 1.650,00 €
- bei Zweitbestattung 550,00 €

b) zur Urnenbeisetzung

- bei Erstbeisetzung 165,00 €
- bei Zweitbeisetzung 70,00 €

3. einer Urnengrabstelle in einer Urnenwand, je Grabfach 770,00 €

4. einer Urnenzubelegung in einem Leichengrab 120,00 €

Bei Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird auf die Grabherstellungsgebühren gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ein Zuschlag in Höhe von 20 % erhoben.

(2) Für die Herstellung der Grabfeldeinfassung einschl. Trittplatten auf den Grünen Friedhöfen 120,00 €

(3) Abweichend von den in Abs. 1 genannten Gebührensätzen werden erhoben:

a) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird: Die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist.

b) die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von:

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht. 33,00 €

(4) Zusätzliche Bauhofleistungen

a) Mehraufwand Graböffnung Doppelgräber (nach Aufwand)

§ 7

Sonstige Gebühren

(1) Für die Ausschmückung der Gruft mit Grünzweigen oder Grünmatten 22,00 €

(2) Für die Benutzung der Leichenhalle einschl. Aufbahren des Sarges oder der Urne in der Leichenhalle 77,00 €

(3) Für die Aufnahme einer Urne 38,50 €

(4) Für die Aufnahme eines Sarges in einer klimatisierten Leichenhalle oder Kühlkammer, je Tag 33,00 €

(5) Kranzentsorgungen (alternativ: Kostenlose Abgabe auf dem Bauhof) 50,00 €

(6) Urnengrabplatte (Friedensdorf) 100,00 €

(7) Ersatzplatte Urnenwandfach (nach Aufwand)

(8) Die Kosten des gemeinschaftlichen Gedenksteines auf einem Baumurnenreihengrabfeld werden nach Aufwand anteilig auf die Nutzungsberechtigten umgelegt und berechnet.

§ 7 in der Fassung der 2. Änderung der Gebührenordnung vom 12.09.23

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für die Leiche von Erwachsenen ohne Umsargung 632,50 €

(2) Für die Leiche von Erwachsenen mit Umsargung (ohne Sarg) 770,00 €

(3) Für die Leiche eines Kindes ohne Umsargung 440,00 €

(4) Für die Leiche eines Kindes mit Umsargung (ohne Sarg) 495,00 €

(5) Für Leichen, die über 30 Jahre bzw.

bei Kindern bis zu 5 Jahren, die über 25 Jahre gelegen haben:

Gebeinumbettung ohne Sarg 495,00 €

§ 9

Genehmigungsgebühren

a) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen werden erhoben

- | | |
|---------------------------------|---------|
| 1. Grabmal auf einem Reihengrab | 33,00 € |
| 2. Grabmal auf einem Wahlgrab | 49,50 € |
| 3. Grabeinfassung pro Stelle | 16,50 € |

b) Es werden erhoben

1. Bescheinigung gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 3 des Feuerbestattungsgesetzes (Unbedenklichkeitsbescheinigung) 16,50 €

2. Erteilung einer Erlaubnis zur Beisetzung derjenigen Personen (Leichen- und Aschenreste), die nicht zu dem in § 3 Abs. 2 Ziffer 1-3 der Friedhofsordnung der Gemeinde Dautphetal näher bezeichneten Personenkreis gehören 22,00 €

3. Erteilung einer Bescheinigung zur Beisetzung einer Aschenurne 13,20 €

4. Ausstellung einer Urkunde über den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern 13,20 €

§ 10

Gebühren für Grabräumungen

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefrist trotz zweimaliger Aufforderung nicht nach und müssen die Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfassungen usw.

1. eines Reihengrabes

a) zur Erdbestattung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr

- | | |
|---------------------------|----------|
| ▶ Traditioneller Friedhof | 176,00 € |
| ▶ Grüner Friedhof | 176,00 € |
| ▶ Rasengrab | 135,00 € |

b) zur Erdbestattung einer Leiche eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr

- | | |
|---------------------------|----------|
| ▶ Traditioneller Friedhof | 176,00 € |
| ▶ Grüner Friedhof | 176,00 € |
| ▶ Rasengrab | 135,00 € |

c) zur Urnenbeisetzung eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr	176,00 €
d) zur Urnenbeisetzung eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr	132,00 €
2. eines Wahlgrabes (Familiengrab) je Grabstelle	176,00 €
3. einer Urnengrabstelle in einer Urnenwand	70,00 €

§ 11

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Gebührenordnung vom 01.07.2002 außer Kraft.

Dautphetal, den 11.12.2012

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dautphetal

Schmidt
Bürgermeister

